



DR. WOLFGANG SCHÄUBLE MdB  
Bundesminister des Innern



FRITZ RUDOLF KÖRPER  
Mitglied des Deutschen Bundestages  
Stellvertretender Vorsitzender der Fraktion der SPD  
im Deutschen Bundestag



HUBERT SCHULTE  
Chef der Staatskanzlei  
Freie Hansestadt Bremen



GEORG FAHRENSCHON  
Staatsminister  
Bayerisches Staatsministerium für Finanzen

Kommission von Bundestag und Bundesrat  
zur Modernisierung der  
Bund-Länder-Finanzbeziehungen  
Platz der Republik 1  
11011 Berlin

Kommission von Bundestag und Bundesrat  
zur Modernisierung  
der Bund-Länder-Finanzbeziehungen

Arbeitsgruppe 3  
AG 3 – 08

Berlin, den 28. Januar 2009

Sehr geehrte Herren Vorsitzende,

wir hatten Ihnen in unserem Schreiben vom 2. Oktober 2008 (AG 3 - 07) angekündigt, beim Thema öffentliche IT die Fragen des technischen Betriebes und der Vergabe des Verbindungnetzes in weiteren Gesprächen noch klären und Ihnen das Ergebnis mitteilen zu wollen. Darüber hinaus hatten wir zum Ausdruck gebracht, dass die Suche nach gemeinsamen Lösungen auch für die beiden anderen Themen (Verwaltungskooperation und Leistungs- und Qualitätsvergleiche) fortgesetzt wird und Sie über etwaige Fortschritte unterrichtet werden.

Zwischenzeitlich haben mehrere Gespräche zwischen Bund und Ländern mit dem Ziel stattgefunden, ein gemeinsames Grundverständnis zu den technischen und organisatorischen Rahmen-

bedingungen im Bereich der Informations- und Kommunikationstechnik herzustellen. Das „gemeinsame Grundverständnis“ ist aus dem anliegenden Papier vom 16. Januar 2009 ersichtlich.

Damit haben sich Bund und Länder zwar im Grundsatz über eine Verankerung der IT-Zusammenarbeit im Grundgesetz verständigt, es gelang jedoch nicht, zur Frage der rechtlichen Organisation der IT-Zusammenarbeit eine Einigung zu finden: Während die Vertreter des Bundes hierfür eine Gesetzgebungskompetenz mit einer Ausgestaltung durch ein Bundesgesetz als ausschließliche Möglichkeit betrachten, sehen die Länder auf Grundlage des gemeinsamen Grundverständnisses ihre Interessen vor allem zur Gewährleistung ihrer Verwaltungskompetenzen nur durch eine grundgesetzlich abgesicherte, staatsvertragliche Ausgestaltung der IT-Zusammenarbeit gewahrt.

Im Grundsatz wurde dagegen Einigkeit über mögliche Leistungs- und Qualitätsvergleiche in der öffentlichen Verwaltung (Benchmarking) auf freiwilliger Grundlage und die denkbare Aufnahme einer entsprechenden Regelung in das Grundgesetz in Anknüpfung an die Regelung des Art. 91 b GG erzielt. Die vom Bund angestrebte Regelung für die horizontale und vertikale Verwaltungskooperation wird von den Ländern nach wie vor mehrheitlich abgelehnt.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Dr. Wolfgang Schäuble

gez. Fritz Rudolf Körper

gez. Hubert Schulte

gez. Georg Fahrenschon

Bundesministerium des Innern  
Alt-Moabit 101 D  
10559 Berlin  
Tel. 030-18-681-0  
Fax 030-18-681 - 29 26

Deutscher Bundestag  
Platz der Republik 1  
11011 Berlin  
Tel. 030-227-0

Senatskanzlei  
Postfach 10 25 20  
28025 Bremen  
Tel.: 0421-361-2662

Bayerisches Staatsministerium der Finanzen  
Postfach 22 00 03  
80535 München  
Tel.: 089-2306-0

„Gemeinsames Grundverständnis  
der technischen und organisatorischen Ausgestaltung  
der Bund/Länder-Zusammenarbeit  
bei dem Verbindungsnetz und der IT-Steuerung“

A. Verbindungsnetz

1. Bund und Länder tragen gemeinsam die Verantwortung für ein künftiges Verbindungsnetz.
  - 1 a) Gemeinsam werden festgelegt:
    - die Anforderungen (z.B. hinsichtlich Datenschutz, Sicherheit), die vom Verbindungsnetz zu erfüllen sind,
    - die anzubietenden Anschlussklassen (inkl. beispielsweise Bandbreiten, Verfügbarkeiten),
    - das Minimum anzubietender Dienste,
    - die Anschlussbedingungen
    - die Kostenhöhe und -verteilung
    - das Verfahren bei Eilentscheidungen.
  - 1 b) In diesem Rahmen betreibt der Bund das Verbindungsnetz und setzt dabei die gemeinsamen Festlegungen um.
2. Die Länder haben gemeinsam mit dem Bund den DOI-Netz e.V. gegründet. Von diesem wird gegenwärtig ein Verbindungsnetz vergeben. Diese Lösung soll zum nächstmöglichen Zeitpunkt in die neuen Strukturen überführt werden.
3. Der Bund betreibt gegenwärtig die Neugestaltung seiner IT-Netze in einer modularen Architektur und auf der Grundlage eines Transportnetzes auf Basis von Dark Fibre. Dies geschieht in ausschließlicher Zuständigkeit des Bundes. Unter Nutzung des Transportnetzes dieser ohnehin im Aufbau befindlichen bundesweiten IT-Netzinfrastruktur kann das Verbindungsnetz als eigenes VPN (einschließlich Zugangsnetz) realisiert werden. Möglich ist außerdem die optionale Nutzung von Diensten aus dem Portfolio (Warenkorb) des Projektes „Netze des Bundes“.
4. Der Bund ist die Vergabestelle für das Verbindungsnetz. Als Vergabestelle ist der Bund für die rechtlich korrekte Durchführung der Vergabe inkl. der Wahl des Vergabeverfahrens verantwortlich und wird nach dem Zuschlag Vertragspartner des Auftragnehmers.
5. Die Vergabeunterlagen werden vom Bund im Benehmen mit einem vom IT-Planungsrat eingesetzten Arbeitsgremium aus 3 Ländervertretern fertig gestellt.
6. Zur Beteiligung der Länder werden die Entwürfe der Vergabeunterlagen (inkl. Bewertungsmatrix) rechtzeitig vor der Veröffentlichung (z. B. in sog. „Lese-

räumen<sup>1)</sup> zur Einsicht bereit gestellt. Dies dient zum einen der Information der Länder über die Umsetzung der gemeinsam festgelegten Anforderungen, zum anderen kann so der dort vorhandene Sachverstand in die Erstellung der Vergabeunterlagen einfließen.

7. Sollten durch Anforderungen des Bundes, die über die gemeinsam festgelegten Anforderungen hinausgehen, zusätzliche Kosten entstehen, so sind diese vom Bund zu tragen. Das Verfahren zur Feststellung der Zusatzkosten regelt der IT-Planungsrat<sup>2</sup>.
8. Um auch im laufenden Betrieb eine Beteiligung der Länder sicher zu stellen, beauftragt der IT-Planungsrat das dreiköpfige Arbeitsgremium damit, die Interessen der Länder bei der Steuerung des Betriebs einzubringen. Dies betrifft insbesondere grundsätzlichere Fragen der Steuerung. Operative Fragen (z.B. die Bestellung eines neuen Anschlusses, die Veränderung einer Anschlussklasse, die Zubuchung eines optionalen Dienstes etc.) werden hingegen über dafür geschaffene Prozesse abgewickelt.

---

<sup>1</sup> „Leseräume“ stellen angesichts der Zahl der Beteiligten sicher, dass die vertraulichen Dokumente nicht vor der Veröffentlichung bekannt werden und so das Vergabeverfahren gefährden

<sup>2</sup> Das Antragsrecht zur Durchführung dieses Verfahrens haben der Bund oder drei Länder.

## B. IT-Steuerung

1. Ein neues System der IT-Koordinierung von Bund und Ländern soll die bisherigen Gremien „Arbeitskreis der Staatssekretäre für E-Government in Bund und Ländern“ (St-Runde Deutschland-Online) sowie „Kooperationsausschuss von Bund und Ländern für automatisierte Datenverarbeitung“ (KoopA ADV) sowie alle Untergremien ablösen.
2. Die dauerhafte neue Struktur besteht aus einem „IT-Planungsrat“, in dem der Beauftragte der Bundesregierung für Informationstechnik, die für IT zuständigen Vertreter der Länder, Vertreter der drei kommunalen Spitzenverbände (ohne Stimmrecht) und der Bundesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit (ohne Stimmrecht) vertreten sind. Der IT-Planungsrat berichtet an die Konferenz der Regierungschefs von Bund und Ländern.
3. Den Vorsitz übernehmen im jährlichen Wechsel Bund und Länder. Die Länder regeln die Rotation des Vorsitzes untereinander.
4. Die bisherige Geschäftsstelle Deutschland-Online im Bundesministerium des Innern wird Geschäftsstelle des IT-Planungsrates. Die Finanzierung der Geschäftsstelle übernimmt zur Hälfte der Bund, zur Hälfte übernehmen sie die Länder nach dem Königsteiner Schlüssel.
5. Der IT-Planungsrat hat folgende Aufgaben:
  - (a) Koordinierung der Zusammenarbeit von Bund und Ländern in Fragen der Informationstechnik
  - (b) Beschlussfassung über fachunabhängige oder fachübergreifende IT-Interoperabilitäts- und IT-Sicherheitsstandards,
  - (c) Steuerung von E-Government-Projekten, die dem IT-Planungsrat von der Konferenz der Regierungschefs von Bund und Ländern zugewiesen werden,
  - (d) Planung und Weiterentwicklung des Verbindungsnetzes inkl. gemeinsamer Festlegung gemäß Ziffer A.1a und Überwachung der Umsetzung der gemeinsamen Festlegungen,
  - (e) Einsetzen eines Arbeitsgremiums zur Befassung mit Vergabeunterlagen (Einzelheiten unter A. 6) und grundsätzlicher Steuerung (A 9.).
6. IT-Interoperabilitäts- und IT-Sicherheitsstandards
  - werden vom IT-Planungsrat mit einfacher Mehrheit als Empfehlung für die öffentliche Verwaltung beschlossen;
  - werden vom IT-Planungsrat mit noch auszugestaltender, qualifizierter Mehrheit beschlossen, soweit sie zum bund-länderübergreifenden Datenaustausch oder zur Vereinheitlichung des Datenaustausches der öffentlichen Verwaltung mit Bürgern und Wirtschaft erforderlich sind; sie entfalten Bindungswirkung, welche vom Bund und von den Ländern innerhalb von

jeweils vom IT-Planungsrat festzusetzenden Fristen in ihren jeweiligen Verwaltungsräumen umgesetzt wird.

7. Der IT-Planungsrat beteiligt die jeweilige Fachministerkonferenz, soweit deren Fachplanungen betroffen sind.
8. Vor der Beschlussfassung im IT-Planungsrat stimmen die Vertreter von Bund und Ländern die zu fassenden Beschlüsse innerhalb ihrer Regierung ab bzw. führen – soweit erforderlich – eine Befassung des jeweiligen Kabinetts herbei.
9. Vor einer Beschlussfassung über verbindliche Standards wird grundsätzlich der Bedarf für einen solchen Beschluss sowie die IT-fachliche Qualität und Widerspruchsfreiheit des vorgesehenen Standards durch eine vom IT-Planungsrat bestimmte unabhängige Einrichtung geprüft, diese kann in ihre Prüfung Wirtschaft und Wissenschaft einbeziehen. Der IT-Planungsrat entscheidet unter Einbeziehung der Ergebnisse der Prüfung; er ist dabei nicht an die Ergebnisse der Prüfung gebunden.